

## Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (V)

§ 28 Abs. 2 Sätze 1-5 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch lauten:

Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist.

Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.

Darüber hinausgehende Versorgung sind

- Komposite-Füllungen in Säure-Ätz- und Schichttechnik
- Gold-Einlagefüllungen
- Keramik-Einlagefüllungen
- Dentinadhäsive-Rekonstruktionen

### Mehrkostenberechnung

1 Leistung	2 Mehrkosten Zahnärztliches Honorar €	3 Mehrkosten Material- und Laborkosten
_____	_____	
abzüglich BEMA-Nr.		
_____	_____	
	Summe	
	Mehrkosten Honorar           ▶	
	Mehrkosten insgesamt       ▶	
	Spalte 2+3	

### Erklärung des Versicherten

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftlich und zugleich vollwertige Form der zahnärztlichen Versorgung unterrichtet worden.

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung und verpflichte mich, die vorstehend aufgeführten Mehrkosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selbst zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahnarztes

Unterschrift des Versicherten

1) Sofern für Material- und Laborkosten ein Schätzbetrag angegeben ist, erfolgt die endgültige Abrechnung nach Maßgabe der Zahntechnikerrechnung